

Reglement der Kurse für Erweiterte Allgemeinbildung

Gestützt über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV Artikel 21a-e) und dem Lehrplan Kurs für Erweiterte Allgemeinbildung (EA) für den deutschsprachigen Kantonsteil der Erziehungsdirektion des Kantons Bern sowie den Allgemeinen Bestimmungen zum Besuch von Freifachkursen der IDM Thun beschliesst die Abteilungsleitung Berufsmaturität des Berufsbildungszentrum IDM (BBZ IDM) folgendes Reglement:

Art. 1 Gegenstand

Das Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Kurse der erweiterten Allgemeinbildung. Ein erfolgreicher Kursbesuch ermöglicht unter anderem den prüfungsfreien Eintritt in alle Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute des Kantons Bern mit Ausnahme der BM 2 Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft.

Art. 2 Dauer

Die Ausbildung dauert in der Regel vier Semester und endet grundsätzlich im letzten Lehrjahr. Die Ausbildung umfasst in der Regel 400 Lektionen.

Art. 3 Zulassung

Über die Zulassungsbedingungen entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt provisorisch ins erste Semester. Wer am Ende des ersten Semesters die Promotionsbedingungen gemäss Art. 5 nicht erfüllt, wird aus dem Kurs ausgeschlossen.

Art. 4 Zeugnis

- Am Ende jedes Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Beurteilung der Leistung für jedes Fach ist darin eingetragen.
- Der Durchschnitt aller Fachnoten aus den besuchten Fächern wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.
- Die Fachnote Mathematik zählt doppelt.
- Aufgrund des Zeugnisses entscheidet die Schule über die Promotion.

Art. 5 Promotionsbestimmungen

- Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn der Durchschnitt der gewichteten Fachnoten mindestens eine 4.0 beträgt.
- Wer die Voraussetzungen ab dem 2. Kurssemester nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann provisorisch promoviert werden, jedoch nur einmalig während der ganzen Ausbildung.

Art. 6 Unterrichtsfächer

Es werden die Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch unterrichtet.

Art. 7 Dispensation vom Unterricht

- Die Schulleitung kann Lernende vom Unterricht in den Fächern Französisch oder Englisch dispensieren, wenn sie im Besitze eines internationalen Sprachdiploms sind.
- Für die Zeugnisnote wird die Bewertung des Sprachdiploms (Niveau A2) gemäss angefügter Tabelle der BerDV in Noten umgerechnet.
- Ein Sprachzertifikat B1 oder höher wird mit der Note 6 im EA-Diplom berücksichtigt.

Art. 8 Kursabschluss

- Lernende, welche dem Unterricht unentschuldig fernbleiben, werden aus dem EA-Kurs ausgeschlossen. Das Anrecht auf das EA-Diplom entfällt.
- Lernende, welche den Unterricht wiederholt stören oder respektloses Verhalten gegenüber der Lehrperson zeigen, werden auf dem Kurs ausgeschlossen. Das Anrecht auf das EA-Diplom entfällt.

Art. 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Hochdeutsch. Die Fächer Französisch und Englisch werden teilweise oder ganz in der entsprechenden Sprache unterrichtet.

Art. 10 EA Diplom

- Wer die Abschlussbedingungen gemäss Art. 11 erfüllt erhält das EA-Diplom.
- Es berechtigt im Kanton Bern zum prüfungsfreien Eintritt in jede BM-Schule für gelernte Berufsleute mit Ausnahme der BM2 Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft.
- Für den Eintritt in eine BM 2 Gestaltung und Kunst ist das EA-Diplom durch eine entsprechende Eignungsprüfung zu ergänzen.
- Die Gültigkeit des EA-Diplomes ist auf drei Jahre beschränkt.

Art. 11 Abschlussbedingungen

- Das EA-Diplom wird aufgrund der Erfahrungsnoten ausgestellt, wenn der Durchschnitt der gewichteten Fachnoten, errechnet aus den letzten zwei ausgewiesenen Semesternoten mindestens 4,0 beträgt.
- Sprachzertifikate werden gemäss Art. 7 einbezogen.
- Fachnoten (Durchschnitt der Zeugnisnoten des 3. + 4. Semesters) werden auf halbe oder ganze Noten gerundet, die Schlussnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- Das Fach Mathematik wird doppelt gewichtet

Art. 12 Wiederholung des Kursabschlusses

Beim nicht bestehen vom EA-Kurs ist eine Wiederholung nicht möglich.

Art. 13 Abschlüsse anderer Ausbildungsinstitutionen

- Der Kurs erweiterte Allgemeinbildung der Technischen Fachschule des BBZ Biel-Bienne wird als gleichwertig anerkannt, wenn die Ausbildungsinhalte mindestens Anhang A der BMS-VK-Richtlinie entsprechen.
- Prüfungsfrei in eine BM 2 aufgenommen werden gelernte Mediamatiker, sofern die Zeugnisnoten in den für die Aufnahme relevanten Fächer im letzten Semester den Vorgaben in Art. 10, Abs. 1 entsprechen. Vorbehalten bleibt die Zusatzprüfung für die BM 2 Gestaltung und Kunst, die abzulegen ist.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement berücksichtigt die Änderungen der Direktionsverordnung über die Berufsbildung und Berufsberatung (BerDV) und tritt auf den 1. Oktober 2021 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Weisungen und Reglemente über die Erweiterte Allgemeinbildung des BBZ IDM.

Berufsbildungszentrum IDM Thun

Berufsmaturität



Nicole Schäfer

Abteilungsleiter-Stellvertreterin Berufsmaturität BBZ IDM

Anrechnung Sprachdiplome, Niveau A2 (Artikel 21c BerDV)

Französisch	DELFA2		DFP A2 (CCIP)		CEFP 1	
	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
	88-100	6.0	85-100	6.0	88-100	6.0
	78-89	5.5	78-84	5.5	78-89	5.5
	68-77	5.0	72-77	5.0	68-77	5.0
	58-67	4.5	66-71	4.5	58-67	4.5
	50-57	4.0	60-65	4.0	50-57	4.0
	42-49	3.5	54-59	3.5	42-49	3.5
	34-41	3.0	42-53	3.0	34-41	3.0
	26-33	2.5	31-41	2.5	26-33	2.5
	18-25	2.0	21-30	2.0	18-25	2.0
	10-17	1.5	10-20	1.5	10-17	1.5
	0-9	1.0	0-9	1.0	0-9	1.0

Deutsch	GBS		Start Deutsch 2 (SD2)		Grundstufe Deutsch ÖSD		Test Arbeitsplatz Deutsch	
	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note
	85-100	6.0	85-100	6.0	85-100	6.0	85-100	6.0
	78-84	5.5	78-84	5.5	78-84	5.5	78-84	5.5
	72-77	5.0	72-77	5.0	72-77	5.0	72-77	5.0
	66-71	4.5	66-71	4.5	66-71	4.5	66-71	4.5
	60-65	4.0	60-65	4.0	60-65	4.0	60-65	4.0
	54-59	3.5	54-59	3.5	54-59	3.5	54-59	3.5
	42-53	3.0	42-53	3.0	42-53	3.0	42-53	3.0
	31-41	2.5	31-41	2.5	31-41	2.5	31-41	2.5
	21-30	2.0	21-30	2.0	21-30	2.0	21-30	2.0
	10-20	1.5	10-20	1.5	10-20	1.5	10-20	1.5
	0-9	1.0	0-9	1.0	0-9	1.0	0-9	1.0

Englisch	KET	
	Punkte	Note
	85-100	6.0
	81-84	5.5
	78-80	5.0
	74-77	4.5
	70-73	4.0
	65-69	3.5
	55-64	3.0
	45-54	2.5
	40-44	2.0
	35-39	1.5
	0-34	1.0

Entspricht die maximale Punktzahl bei einer Zertifikatsprüfung nicht 100 Punkten, wird wie folgt in die 100-er – Skala umgerechnet:

Für die Notengebung massgebende Punktzahl=

Erreichte Punktzahl x 100

Maximale Punktzahl der Zertifikatsprüfung

Das Umrechnungsergebnis wird auf die nächste ganze Punktzahl gerundet und auf Grund der gerundeten Punktzahl die Note bestimmt.